Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6954

24. 04. 90

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertelfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Durchführung des Textilabkommens EG–UdSSR

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — Ei 107/90 — vom 24. April 1990 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 12. April 1990 im Bundesanzeiger Nr. 72.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Einhundertelfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 10. April 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1989 (BAnz. S. 5953) wird im Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Anmerkung 32 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „256/89/EGKS der Kommission vom Januar 1989 (ABl. EG Nr. L 30 S. 49)" durch die Angabe „3979/89/EGKS der Kommission vom 20. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 380 S. 17)" ersetzt.

   b) In Nummern 2 und 3 wird die Angabe „256/89/EGKS" durch die Angabe „3979/89/EGKS" ersetzt.

   c) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

   „a) die vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Mitteilung der Kommission 88/C 17/02 (ABl. EG 1988 Nr. C 17 S. 2) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse in ihrer jeweiligen Fassung angegebenen Bezeichnung übereinstimmt;".

2. Anmerkung 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „256/89/EGKS" durch die Angabe „3979/89/EGKS" ersetzt.

   b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

   „a) die vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Mitteilung der Kommission 88/C 17/02 (ABl. EG 1988 Nr. C 17 S. 2) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse in ihrer jeweiligen Fassung angegebenen Bezeichnung übereinstimmt;".

3. Die Anmerkung 62 wird wie folgt gefaßt:

   ‚Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Sowjetunion ist. Dies gilt nicht, wenn der Einführer eine von diesem Ursprungsland ausgestellte „Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst" vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.'

4. Die Anmerkung 89 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Albanien, Nordkorea, Kuba, Mongolei oder Vietnam ist."

5. Die Textilkategorien werden wie folgt geändert:

   a) In Kategorie 22a wird vor der Warennummer 5509 31 100 die Warennummer „ex 5508 10 190" eingefügt.

   b) Kategorie 125 B wird wie folgt gefaßt:

   „5404 10 100, 5404 10 900, 5404 90 110, 5404 90 190, 5404 90 900, ex 5604 20 000, ex 5604 90 000".

   c) Kategorie 125 C wird gestrichen.

6. Bei den Warennummern 0701 90 902; 0701 90 904; 0701 90 909; 1105 10 000, 1. und 2. und 1105 20 000, 1. und 2. wird in Spalte 5 jeweils die Bezeichnung „EKM" eingefügt.

7. Bei den Warennummern 4411 21 000, 4411 31 000 und 6908 90 510 werden in Spalte 4 das Zeichen „+" und die Anmerkungshinweise 40, 44 sowie 45 gestrichen.

8. Bei den Warennummern 5111 11 000 bis 5112 90 990, 5204 11 000, 5204 19 000, 5205 11 000 bis 5206 45 900, 5208 11 100 bis 5212 25 900, 5306 10 110 bis 5306 20 900, 5308 90 110 bis 5308 90 190, 5309 11 110 bis 5309 29 900, 5311 00 100, 5407 20 110, 5408 10 000 bis 5408 34 000, 5508 10 110, 5508 20 100, 5509 11 000 bis 5510 90 000, 5512 11 000 bis 5516 94 000, 5607 41 000 bis 5607 50 900, 5802 11 000, 5802 19 000, 5803 90 300 bis 5803 90 900, 5807 90 900, 5811 00 000 Nr. 1.b) bb), Nr. 2. a) und Nr. 2. c), 5905 00 310, 5905 00 390, 5905 00 700 Nr. 1.—3., 6101 10 100 bis 6101 30 900, 6102 10 100 bis 6102 30 900, 6103 31 000 bis 6303 39 000 Nr. 1., 6104 11 000 bis 6104 19 000 Nr. 1., 6104 21 000 bis 6104 29 000 Nr. 1., 6104 31 000 bis 6104 39 000 Nr. 1., 6104 41 000 bis 6104 44 000, 6104 51 000 bis 6104 59 000, 6105 10 000 bis 6105 90 100, 6106 10 000 bis 6106 90 100, 6107 11 000 bis 6107 99 000 Nr. 1., 6108 21 000 bis 6108 99 100, 6109 10 000 bis 6109 90 300, 6110 10 100 bis 6110 30 990, 6112 11 000 bis 6112 20 000 Nr. 1., 6113 00 100 bis 6114 30 000,

6115 12 000 bis 6115 20 110, 6115 20 900 bis 6115 92 000, 6115 93 300, 6115 93 990, 6115 99 000, 6117 10 000 bis 6117 90 000, 6201 12 100 Nr. 1., 6201 12 900 Nr. 1., 6201 13 100 Nr. 1., 6201 13 900 Nr. 1., 6201 91 000 bis 6201 93 000, 6202 11 000 bis 6202 13 900 Nr. 2., 6202 91 000 bis 6202 93 000, 6203 11 000 bis 6203 19 300, 6203 21 000, 6203 22 900, 6203 23 900, 6203 29 190, 6203 41 100, 6203 41 900, 6203 42 310 bis 6203 42 350, 6203 42 900, 6203 43 190, 6203 43 900, 6203 49 190, 6203 49 500, 6204 11 000 bis 6204 19 100, 6204 21 000, 6204 22 900, 6204 23 900, 6204 29 190, 6204 31 000, 6204 32 900, 6204 33 900, 6204 39 190, 6204 41 000 bis 6204 44 000, 6204 51 000 bis 6204 59 100, 6204 61 100, 6204 62 310 bis 6204 62 350, 6204 63 190, 6204 69 190, 6205 10 000 bis 6205 30 004, 6206 20 000 bis 6206 40 004, 6210 30 000, 6301 20 100, 6301 30 100, 6301 40 100, 6301 90 100, 6302 10 100 bis 6302 21 000, 6302 22 900 bis 6302 31 900, 6302 32 900 bis 6302 52 000, 6302 53 900 bis 6302 92 000, 6302 93 900 bis 6303 19 000, 6304 11 000, 6304 91 000, 6305 20 000 Nr. 1., 6305 31 100 bis 6305 31 990, 6305 39 000 Nr. 2. a), 6305 90 000 Nr. 2. b), 6307 10 100, 6307 90 100 und 6308 00 000 Nr. 1. und Nr. 2. wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „62)" eingefügt.

9. Die Warennummer 5508 10 190 wird wie folgt gefaßt:

„5508 10 190 — — — andere:

1. aus Acryl
   (Kat. 22 a) . . . 09 51)56)62) 71)80)87) 101) U

2. andere
   (Kat. 22) . . . 09 51)56)62) 71)80)87) 101) U"

10. Die Warennummer 5604 20 000 wird wie folgt gefaßt:

„5604 20 000 —

Hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen:

1. aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 oder weniger Drehungen/m
   (Kat. 41) . . . 09 68)101) UE

2. aus Viskose, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ungezwirnt, ungedreht oder mit 250 oder weniger Drehungen/m
   (Kat. 42) . . . 09 UE

3. andere
   (Kat. 125 B) . . . 09"

11. Die Warennummer 5604 90 000 wird wie folgt gefaßt:

„5604 90 000 — andere:

1. Bouretteseidengarne und Messinahaar
   (Kat. 130 B) . . . 09

2. Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen aus synthetischer Spinnmasse
   (Kat. 125 B) . . . 09

3. künstliche Monofile
   (Kat. 127 B) . . . 09

4. Polyamid-Spinnfäden, einstufig gezwirnt und mit Phenolharz getränkt, bestrichen oder überzogen
   (Kat. 41) . . . 09 68)101) UE

5. Baumwollgarne nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
   (Kat. 1) . . . 09 51)53)57) 59)61)62) 65)68)70) 75)76)85) 87)89)98) 101) U

6. andere
   (Kat. 41) . . . 09 68)101) UE"

12. Bei der Warennummer 7202 41 900 werden in Spalte 4 das Zeichen „+" und die Anmerkungshinweise 40, 43, 44 sowie 45 und in Spalte 5 die Angabe „U" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1990

Begründung

A. Allgemeines

Die 111. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste bezweckt vor allem die Durchführung des Textilabkommens EG–UdSSR vom 11. Dezember 1989. EG-Rechtsakte zu seiner Durchführung sind noch nicht ergangen; der Rat hat am 18. Dezember 1989 lediglich beschlossen, das Abkommen vorläufig anzuwenden. Zu diesem Zweck ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung notwendig. Das Abkommen führt sowohl zu Beschränkungen wie zu Liberalisierungen der Textileinfuhr in das Wirtschaftsgebiet. Außerdem wird bei 4 Warennummern der kombinierten Nomenklatur die im November 1989 den GATT-Staatshandelsländern gewährte Einfuhrliberalisierung auf die übrigen Länder der Länderliste C erstreckt.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Soweit im Textilabkommen EG–UdSSR für Textileinfuhren aus der UdSSR Höchstmengen vereinbart worden sind, orientieren diese sich an den bisherigen Lieferungen. Soweit Liberalisierungen vorgenommen wurden, sind Änderungen der Handelsströme mit Preisauswirkungen nicht zu gewärtigen, da die jetzt begünstigten Länder bisher als Anbieter auf dem Markt keine Rolle gespielt haben.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummern 1 und 2

Die Änderungen geben die neueren maßgeblichen Rechtsakte der EG für die Einfuhr der betroffenen Eisen- und Stahlerzeugnisse an.

Nummern 3, 4 und 8

Gemäß Beschluß des Rats (89/674/EWG) vom 18. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 397 S. 1) soll das Abkommen der EG mit der UdSSR über den Handel mit Textilwaren vorbehaltlich der vorläufigen Inkraftsetzung durch den Vertragspartner ab 1. Januar 1990 vorläufig in Kraft gesetzt werden. Nachdem sich inzwischen bestätigt hat, daß auch die UdSSR das Abkommen praktisch durchführt, bedarf es nunmehr einer rechtlichen Regelung durch die Bundesregierung; eine Ministerverordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist auf der Grundlage eines schlichten Ratsbeschlusses nicht möglich.

Entsprechend der Durchführung der anderen Textilabkommen der EG mit Lieferländern werden die vom UdSSR-Abkommen betroffenen und danach zu kontrollierenden Waren einem Genehmigungserfordernis unterstellt. Anmerkung 62 erhält eine entsprechende Fassung. Aus der früher für Textileinfuhren aus der Sowjetunion geltenden Fassung der Anmerkung 89 wurde dieses Land gestrichen.

Nummern 5, 9 bis 11

Aufgrund von Änderungen in der Gliederung des EG-Gebrauchszolltarifs TARIC und auch des Schemas der Textilkategorien (s. hierzu auch ABl. EG 1989 Nr. L 212 S. 1) sind auch bei dem Kategorienschema der Einfuhrliste und in der Unterteilung einzelner Warennummern Änderungen vorzunehmen. Kategorie 125 C wird ganz gestrichen.

Nummer 6

Aufgrund der im EG-Rahmen beschlossenen Aussetzung von Einfuhrbeschränkungen für u. a. Kartoffeln und Kartoffelprodukte aus Polen und Ungarn könnte der Kartoffelmarkt im Wirtschaftsgebiet erhebliche Verwerfungen erfahren. Eine zeitnahe Beobachtung der Einfuhren anhand von Einfuhrkontrollmeldungen nach § 27a AWV ist daher angezeigt.

Nummern 7 und 12

Die Beschränkungen bei der Einfuhr von Faserplatten, kleinflächiger Fliesen und Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT gegenüber den restlichen Ländern der Länderliste C werden aufgehoben, nachdem die Einfuhr aus den GATT-Mitgliedern auf dieser Länderliste schon früher liberalisiert worden war.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333